

Kantonales Alkohol- und Tabakgesetz (KaATG)

Änderung vom 31. Oktober 2019

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 905 (Kantonales Alkohol- und Tabakgesetz (KaATG) vom 22. Juni 2006) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

² Als Tabakwaren gelten Produkte, die Tabak, den Wirkungstyp Cannabis oder Nikotin enthalten und zum Rauchen, Inhalieren nach dem Erhitzen, Schnupfen oder oralen Gebrauch bestimmt sind.

³ Ebenfalls in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen elektronische Geräte, mit denen Flüssigkeiten mit oder ohne Nikotin nach dem Erhitzen inhaliert werden können, sowie Nachfüllmaterial für solche Geräte.

§ 2 Abs. 3 (geändert)

³ Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion kontrolliert die Verkaufsstellen und kann dazu Testkäufe durch Minderjährige vornehmen lassen.

Anhänge

Anhang 1: Vademecum (geändert)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.¹⁾

Liestal, 31. Oktober 2019

Im Namen des Landrats

der Präsident: Riebli

die Landschreiberin: Heer Dietrich

1) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.